

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 20. Dezember 1950

nr. 140

Tag	Inhalt	Seite
14.12.	50 Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter	1195
14.12.50	Durchführungsverordnung zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (Übergangsbestimmung für die Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und die Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ für das Jahr 1950)	1196
14.12.50	Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen	1197
14.12.50	Verordnung über die Auflösung der Deutschen Düngerezentrale GmbH, und ihre Überführung in die Deutsche Handelszentrale Chemie, Anstalt öffentlichen Rechts	1198

Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter.

Vom 14. Dezember 1950

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Senkung der Selbstkosten in den Betrieben werden die Beiträge zur Sozialversicherung künftig zusammen mit den Steuern erhoben. Deshalb wird verordnet:

§ 1

Die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und der Einzug der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung werden von den Sozialversicherungskassen auf die Finanzämter übertragen.

§ 2

(1) Beitragspflichtig sind:

- Lohnempfänger mit dem der Lohnsteuer unterliegenden Arbeitsverdienst aus versicherungspflichtiger Beschäftigung ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und steuerfreien Beträgen,
- die versicherungspflichtigen ständig mitarbeitenden Familienangehörigen mit ihrem Verdienst,
- Versicherungspflichtige, die unter die Steuer des Handwerks oder unter die Landwirtschaftsteuer fallen mit der Maßgabe, daß die Beiträge auf Grund der entsprechenden Steuertarife berechnet werden,
- die übrigen versicherungspflichtigen Selbständigen und Unternehmer mit dem steuerpflichtigen Gewinn.

(2) Einkünfte nach Abs. 1 sind insoweit beitragsfrei, als sie insgesamt den Betrag von 600 DM monatlich übersteigen.

§ 3

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung für die im § 2 Abs. 1 Buchst. a, b und d aufgeführten Versiche-

rungspflichtigen werden nach Hundertsätzen von den Einkünften berechnet. Die bisherige Berechnung nach Grundbeträgen entfällt.

(2) Die Vorschrift über die Meldepflicht nach § 26 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) wird aufgehoben.

(3) Für die Entrichtung der Beiträge gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine.

§ 4

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung sind für die Erhebung der Beiträge zur Sozialversicherung sinngemäß anzuwenden.

(2) Als Rechtsmittel gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Beitragsfestsetzung sind Einspruch, Berufung und Rechtsbeschwerde entsprechend den Bestimmungen der §§ 14 bis 19 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) gegeben.

§ 5

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit.

§ V

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grote wohl
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten